



**Konzept  
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt  
in der  
Evangelischen Kirchengemeinde Disteln**



**Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln  
zur Prävention sexualisierter Gewalt**  
Stand: Dezember 2023

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Ziel des Konzepts</b>	3
<b>2. Zielgruppe</b>	3
<b>3. Unsere Haltung</b>	3
<b>4. Prävention</b>	4
4.1. Risikoanalyse	4
4.2. Selbstverpflichtung	4
4.3. Erweiterte Führungszeugnisse	5
4.4. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden	6
4.5. Partizipation und Information	6
4.6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement	7
<b>5. Intervention</b>	8
5.1. Vertrauenspersonen	8
5.2. Meldepflicht	8
5.3. Interventionsteam	8
5.4. Interventionsleitfaden	8
5.5. Aufarbeitung	9
5.6. Rehabilitierung	9
<b>6. Evaluation und Monitoring</b>	9
<b>7. Ansprechpartner</b>	10
<b>Anlagen</b>	

## **Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln**

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat zum 18.11.2020 das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen“ in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Gemeinden beauftragt, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln hat sich per Beschluss des Presbyteriums vom 05. Dezember 2023 nachfolgendes Schutzkonzept gegeben:

### **1. Ziel des Konzeptes**

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt, angemessen behandelt und gestoppt werden. Um dieses zu erreichen, gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln das folgende Schutzkonzept und verankert dieses Ziel in ihrem Leitbild.

Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden! Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten.

### **2. Zielgruppe**

- alle in der Kirchengemeinde Tätigen (alle Leitungskräfte, Pfarrer\*innen, beruflich und ehrenamtlich Tätige)
- alle Schutzbefohlenen (insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dazu zählen auch z. B. Mitarbeitende oder andere erwachsene Nutzer der Angebote der Kirchengemeinde
- Angehörige von Schutzbefohlenen
- Personen, die verdächtigt werden
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten)
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten

### **3. Unsere Haltung**

Wir sind dem christlichen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen, besondere Bedeutung zu. Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbefohlenen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

In der Kirchengemeinde ist die persönliche und sexuelle Grenz Wahrnehmung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlener nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz uneingeschränkt an.

Wir setzen uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche\*r oder Schutzbefohlene\*r Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir erkennen die Sexualität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

Hierbei wird die Abstinenz- und Abstandsregelung von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen eingehalten.

#### **4. Prävention**

##### **4.1 Risikoanalyse**

Potenzielle Tatorte und Tatgelegenheiten sind zu identifizieren und zu benennen. Dazu sollten räumliche, zeitliche und personelle Strukturen vor dem Hintergrund der Angaben Betroffener zu möglichen Tatorten in unseren Gemeinde-Räumlichkeiten und Angeboten bewertet werden (s. Anlage A).

Das Presbyterium als Leitungsorgan überprüft diese Risikoanalyse, insbesondere bei sich ändernden Rahmenbedingungen in Bezug auf Mitarbeitende und Gruppenräume im Rahmen der festgelegten Evaluationsfrist dieses Konzeptes und passt sie ggf. an.

##### **4.2 Selbstverpflichtung**

Die Kirchengemeinde erwartet von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, dass sie die folgende „Selbstverpflichtung“ (s. Anlage B) unterzeichnen, sie einhalten und sich diese zu eigen machen:

*Die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.*

*Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:*

- 1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.*
- 2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.*
- 3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.*
- 4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen niemals.*
- 5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei den Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde. In diesen Fällen werde ich eine der Vertrauenspersonen informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.*
- 6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.*
- 7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.*

8. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

9. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

10. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

11. Im Umgang mit Sozialen Medien speichere ich keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren. Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf, es sei denn, es geht darum, sachliche Informationen weiterzugeben. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten.

12. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

13. Ich verpflichte mich, nach Aufforderung, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

14. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Ansprechpartner der Kirchengemeinde.

### **4.3 Erweiterte Führungszeugnisse**

#### **4.3.1 Allgemeine Informationen**

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden sind viele ebenfalls verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf. Bei einigen ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Träger je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Dabei hält sich die Kirchengemeinde an die „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher“, die Auskunft darüber gibt, für welche Ehrenamtlichen welche Regelung gilt. (s. Anlage C)

#### **4.3.2. Regeln der Einsichtnahme**

Das originale erweiterte Führungszeugnis ist nur zur Einsichtnahme vorzulegen und darf weder aufbewahrt noch kopiert werden.

Der/ die Einsehende fertigt einen Vermerk über die Einsichtnahme an. Der Vermerk beinhaltet folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Ausstellungsdatum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des/der Einsicht Nehmenden

Die Daten des erweiterten Führungszeugnisses werden in einer gesicherten Internetcloud der Kirchengemeinde abgespeichert und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit / des Ehrenamtes gelöscht.

Sobald Einträge in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der Betroffene mit Minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

#### **4.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden**

Schulungen im Bereich des Schutzkonzeptes stellen einen Prozess der wiederkehrenden Sensibilisierung dar und werden zukünftig fortlaufend durch den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises Recklinghausen angeboten. Es gelten hierzu die im Kirchenkreis festgelegten Zeiträume und Verpflichtungen.

Im Rahmen der Schulungen „Hinschauen – Helfen – Handeln“ durch den Kirchenkreis Recklinghausen sollen alle hauptamtlich Mitarbeitenden und die Presbyteriumsmitglieder und auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden mit leitender Funktion in allen Bereichen entsprechend geschult werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit finden bereits seit vielen Jahren Schulungen im Rahmen der Juleica-Ausbildung über den Kirchenkreis Recklinghausen sowie regelmäßige Sensibilisierungen durch den Jugendreferenten z.B. vor Freizeiten statt.

Die Teilnahme an solchen Fortbildungen ist für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit verpflichtend.

Das Ziel der Schulungen ist es, Sensibilität für das Thema zu wecken und ein möglichst angemessenes und sicheres Reagieren in auffälligen Situationen zu ermöglichen.

#### **4.5. Partizipation und Information**

##### **4.5.1. Partizipation**

Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbefohlener werden wahrgenommen und in geeigneter Weise abgefragt. Rückmeldungen fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Konzept ein, z. B. bei der Erstellung der Risikoanalyse.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht in erster Linie über die Homepage der Gemeinde und persönliche Gespräche.

##### **4.5.2.2. Information**

Alle Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert.

Das Konzept wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde zugänglich gemacht und damit auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Bei Neueinstellungen in der Gemeinde wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt, welches einen hohen Stellenwert hat und von dem erwartet wird, dass Mitarbeitende dieses einhalten und sich zu eigen machen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene kennen die Grundhaltung der Kirchengemeinde. Sie wissen, dass es keine Dinge gibt, über die man nicht sprechen darf und dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie werden ermutigt auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte „Mutmacher“ (s. Anlage E). Sie kennen die Vertrauenspersonen, an die sie sich wenden können. Deren Kontaktdaten sind für alle zugänglich.

#### **4.6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement**

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung in der Kirchengemeinde nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Dies meint grundsätzlich alle Themen, die das Gemeindeleben betreffen, und gilt natürlich auch für Hinweise oder Meldungen von Verdachtsfällen oder Grenzverletzungen im Sinne eines sexualisierten Verhaltens im Sinne des Kirchengesetzes gegen sexualisierte Gewalt.

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

Allgemeine Beschwerden, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden vom Presbyterium schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden der Kirchengemeinde.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindwohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens der Landeskirche und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden.

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKvW oder die/der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

Evangelische Kirche in Westfalen

Meldestelle Prävention u. Intervention Frau Kracht, 0521 / 594381

Landeskirchliche Beauftragte, Frau Fricke, 0521 / 594308

Beratung – Anonym und kostenlos, 0800 / 5040112

## **5. Intervention**

Im Falle eines Verdachtsfalles greifen folgende Strukturen und Maßnahmen

### **5.1 Vertrauenspersonen**

Das Presbyterium hat Vertrauenspersonen berufen. Es sind:

Pfarrer Holger Höppner, Tel. 585866

Küsterin Wencke Maiß, Tel. 33011

Die Vertrauenspersonen sind die ersten Ansprechpartner im Verdachtsfall. Sie haben eine Lotsenfunktion:

Betroffene / Ratsuchende können sich an eine Vertrauensperson wenden. Diese nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist, und kann dazu beraten. Die Vertrauensperson kennt die entsprechenden Personen und / oder Institutionen und kann dorthin vermitteln. Sie kann im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.

Die Vertrauenspersonen stehen im Kontakt mit den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises und der Ansprechstelle der EKvW.

Die Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen werden so veröffentlicht, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind, z. B. auf der Homepage der Gemeinde und als Aushang im Kirchgebäude.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung zuständig.

### **5.2. Meldepflicht**

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine\*n kirchliche/n Mitarbeiter\*in (beruflich oder ehrenamtlich tätig) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, dies unverzüglich der Meldestelle gem. des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, wendet sich die Mitarbeiter\*in an die Meldestelle der EKvW, die den Fall einschätzt und entscheidet, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, der gemeldet werden muss.

### **5.3 Interventionsteam**

Das Presbyterium beruft das Interventionsteam gem. der Vorgaben des Interventionsleitfadens der EKvW v. 02.11.2023

Sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einer der Vertrauenspersonen oder einem Mitglied des Interventionsteams eingeht, ruft diese nach Rücksprache mit den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises und ggf. der Meldestelle der EKvW das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der/dem Jugendlichen oder der/dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter.

### **5.4 Interventionsleitfaden**

Wird innerhalb unserer Gemeinde ein Verdachtsfall sexualisierter Gewalt bekannt, werden folgende Maßnahmen ausgelöst:

> Für die betroffenen Personen ist Sicherheit herstellen.

> die/ der benannte Ansprechpartner\*in unserer Gemeinde ist ohne Zeitverzögerung zu informieren. Sie / er wird das in unserer Gemeinde festgelegte Verfahren in Gang setzen:

\*Eine Ersteinschätzung und Bewertung erfolgen in Zusammenarbeit mit der/ dem zuständigen

Präventionsbeauftragten im Kirchenkreis  
\*Die/der Superintendent\*in wird informiert

Alle weiteren erforderlichen Maßnahmen – auch die Weiterleitung zur Meldestelle oder die Einschaltung weiterer Behörden - werden durch diese Personen in die Wege geleitet und koordiniert.

- > Das Presbyterium wird zunächst ohne weitere Inhalte über das Vorliegen einer Meldung und das angelaufene Verfahren informiert.
- > Alle Schritte sind mit Namen, Ort und Datum zu dokumentieren.
- > Der Schutz aller beteiligten Personen hat eine sehr hohe Priorität. Deshalb sind Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sehr wichtig. Die Fürsorgepflicht gilt gegenüber dem vermeintlichen Opfer und vermutetem Täter! Der Datenschutz muss gewährleistet sein.
- > Maßnahmen zur Aufklärung des mitgeteilten Verdachtsfalls / Sachverhaltes obliegen den zuständigen Behörden.
- > Eine aktive Weiterleitung an andere, insbesondere die Medien, ist zwingend (Verdachtsfall!) zu unterlassen. Inwiefern zu einem späteren Zeitpunkt die Presse informiert wird, entscheidet das Leitungsgremium der Kirchengemeinde.

### **5.5 Aufarbeitung**

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Art und Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam stattfinden.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern ist. Dazu wird vom Presbyterium eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Ursachen, beteiligte Personen, zeitliche und räumliche Umstände, Einhaltung bestehender Regelungen und Verfahren, die Qualität bestehender Konzepte oder sonstige im Zusammenhang stehende Umstände überprüft, um dann über das Presbyterium entsprechende Verbesserungen in Gang zu setzen.

### **5.6 Rehabilitation**

Rehabilitation betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und es müssen Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden.

Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Ein Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch beschuldigte Person und die Kirchengemeinde sowie die Zusammenarbeit in den betroffenen Gruppen und Kreisen.

Das Ziel der Rehabilitation bei nachweislich falschem Verdacht ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. der Teilhabefähigkeit am Gemeindeleben der/des Betroffenen und die Wiederherstellung der Vertrauensbasis aller Beteiligten.

Die Verantwortung für den Prozessablauf trägt der / die jeweilige Dienstvorgesetzte.

### **6. Evaluation und Monitoring**

Das Konzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Das Presbyterium verpflichtet sich, zumindest einmal innerhalb einer Legislaturperiode und bei gegebenem Anlass bzw. Bedarf dieses Konzept zu überprüfen und fortzuschreiben.

## **7. Ansprechpartner**

### **In akuten Notfällen mit sofortigem Handlungsbedarf (=Gefahr für Leib und Leben):**

Jugendamt der Stadt Herten: Tel: 02366 303442

Diakonie Notruf Frauenhaus: Tel: 02366 106767

Notfall: Polizei Tel: 110 und Feuerwehr Tel: 112

### **In Fällen ohne akuten Handlungsbedarf:**

Ansprechpartner Evangelische Kirchengemeinde Herten-Distel:

Pfarrer Holger Höppner, Tel: 0171 / 8520630

Küsterin Wencke Maiß, Tel: 0172 / 9439525

Ansprechpartner\*innen im Kirchenkreis Recklinghausen:

Präventionsfachkraft Frank Knüfken, Tel: 02361 206 504

Superintendentin Saskia Karpenstein, Tel: 02361 206112

Meldestelle Ev. Kirche von Westfalen:

Jelena Kracht, Tel: 0521 594-381

Zentrale Anlaufstelle „help“ (anonym und unabhängig): 0800-5040112

## **Anlagen**

A Risikoanalyse

B Selbstverpflichtungserklärung

C Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher

D Handlungsleitfaden

E „Mutmacher“

F Erfassungsbogen

G Abschlussbericht

H Rehabilitationsverfahren

I Vereinbarung gemäß §72a SGBVIII mit dem Jugendamt der Stadt Herten